



## Allgemeine Mietbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Die Dienstleistungen der Velovermietung werden von der Firma Stebi's Check Point GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) mit Sitz in Seftigen erbracht, welcher Eigentümer der Mietobjekte ist. Die Allgemeinen Mietbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, diese Mietbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

### 2. Vertragsverhältnis

Der Vertrag wird zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossen.

### 3. Mietobjekt

#### a. Übernahme

Der Mieter übernimmt das Mietfahrzeug in betriebs sicherem und sauberem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Schäden zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit der Bremsen und der Schaltung zu testen. Beanstandungen seitens des Mieters müssen dem Vermieter bei der Fahrzeugübergabe gemeldet werden. Der Mieter hat sich mit einem offiziellen Dokument auszuweisen (Personalausweis, Identitätskarte, Führerschein, ...).

#### b. Nutzung und Einschränkung

Der Mieter verpflichtet sich, das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten und das Mietfahrzeug sowie allfälliges Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Nicht zulässig ist das Fahren eines Mietfahrzeugs in einem Zustand mit verminderter Reaktionsfähigkeit, verursacht insbesondere durch Alkohol, Medikamente, Drogen, Übermüdung oder Erkrankung.

Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des Mietobjekts an demselben oder aber an Drittobjekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung der Fahrzeuge, der Transport einer oder mehrere zusätzlichen Personen auf dem Gepäckträger sowie das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Die Nutzung der Mietgeräte zu Wettbewerbszwecken ist untersagt.

#### c. Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit dem Vermieter an der im Mietvertrag angegebenen Rückgabestelle, während deren Öffnungszeiten zurückzugeben. Der Mietpreis für zu spät zurückgegebene oder falsch abgestellte Mietobjekte, sowie die daraus entstandenen Folgekosten werden vom Mieter eingefordert. Das Fahrzeug, sowie sämtliches zusätzlich gemietetes oder vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Ladegeräte, Schlüssel, Velohelme, etc. müssen dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Verlust oder Beschädigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.



#### 4. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieter kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Der Mietpreis wird neu berechnet, der Aufpreis ist spätestens bei der Fahrzeugrückgabe zu entrichten.

#### 5. Mindestalter des Mieters

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein, ansonsten benötigt es einer schriftlicher Bewilligung der Eltern oder Vormund.

#### 6. Annullation / Abbruch

Bis 48 Stunden vor Mietantritt ist eine bestätigte Reservation kostenlos annullier- oder anpassbar. Weniger als 48 Stunden vor Mietantritt annullierte Buchungen werden analog der gar nicht angetretenen Mieten zu 100 % gemäss den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

#### 7. Haftung und Versicherung

##### a. Unfall- sowie Sach- und Haftpflichtversicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem Velo oder E-Bike mit sich bringen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung, Reparatur- oder Mietausfallkosten.

##### b. Defekte während Mietdauer

Treten während der Mietdauer Mängel am Mietobjekt auf, so hat der Mieter dem Vermieter über die aufgetretenen Mängel schnellstmöglich zu orientieren. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter innerhalb nützlicher Frist ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen. Kann der Vermieter kein gleichwertigen Ersatz zur Verfügung stellen, so kann der Mieter auf eigene Kosten die Mängel durch einen Fahrradfachhändler beheben lassen. Der Vermieter ist jedoch vorgängig über die nötige Reparatur und die voraussichtlichen Reparaturkosten zu orientieren. Die Reparaturkosten können gegen Beleg beim Vermieter eingefordert werden, sofern diese vorgängig abgeklärt wurden. Der Mieter ist in jedem Fall für den Rücktransport des Fahrrades bis zur Rückgabestelle verantwortlich.

##### c. Schäden, Diebstahl und Verlust

Der Mieter hat die Pflicht, dem Vermieter aufgetretene Schäden und Verluste anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle dem Mietobjekt und seinem Zubehör während der Mietdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Einwirkungen aus Transport, sowie dessen unsachgemässen oder zweckfremden Einsatz, dazu gehört auch ein Platten durch Glasscherben.

Die Kosten für kleinere Schäden und Materialverlust werden dem Kunden direkt von der Vermietstelle verrechnet. Bei Diebstahl oder Verlust des Mietobjekts oder des Zubehörs während der Mietdauer haftet der Mieter. Das Fahrzeug ist grundsätzlich immer zu sichern. Der Verlust wird dem Mieter zum Ersatzwert in Rechnung gestellt.



Übergibt der Mieter das Fahrzeug an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die an dem Fahrzeug durch Dritte verursacht werden.

#### d. Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall dem Vermieter umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an den Vermieter zu senden.

### 8. Schlussbestimmungen

#### a. Haftung der Anbieterin

Die Vermieter übernimmt keinerlei Verantwortung und schliesst jede Haftung aus für Schäden, die der Mieter aus der Abwicklung dieses Vertrages erleidet, es sei denn, der Vermieter kann Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Die Haftung der Vermieter für indirekte Schäden, Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

#### b. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet in erster Linie gemäss den in diesen AGB enthaltenen Vorschriften und subsidiär nach den gesetzlichen Regeln, wenn er das Mietfahrzeug beschädigt, nicht ordentlich zurückgibt oder entwendet oder seine Pflichten aus den AGB verletzt hat. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Reparaturkosten oder Nutzungsausfall.

#### c. Versicherung

Die Versicherung (Unfall und Sach- & Privathaftpflicht) ist Sache des Kunden.

Stand Juni 2020, Seftigen